

## Vorlage-Nr. 14/1181

öffentlich

**Datum:** 16.06.2016  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>28.06.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>29.08.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>02.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>08.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>19.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention:  
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von  
Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen  
des UN-Fachausschusses)**

### Kenntnisnahme:

Die Bewertung und das weitere Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) werden gemäß Vorlage 14/1181 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Zusammenfassung:

### Ein Versuch in leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Das waren zwei wichtige Fragen:

1. Dürfen Menschen mit Behinderungen in Deutschland Kinder haben?
2. Wie helfen wir in Deutschland Eltern mit Behinderungen?

Das erklären wir hier:

Was der LVR für Eltern mit Behinderungen schon macht.

Wie der LVR Müttern und Vätern mit Behinderungen noch besser helfen kann.

Dazu soll es eine Arbeits-Gruppe mit Fach-Leute aus dem LVR geben.

Außerdem ist eine Fach-Veranstaltung geplant.

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich aufgegriffen (vgl. Ziffer 44 b). Der Vertragsstaat wurde aufgefordert, barrierefreie und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen.

Der LVR als Leistungsträger und als Leistungserbringer wird in vielfältiger Weise von der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen berührt. Diese ist verfassungsrechtlich geschützt und kann als Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts betrachtet werden.

Ausgehend von der bereits vorhandenen Expertise erscheint ein qualifiziertes und abgestimmtes Vorgehen zielführend. Gemäß Vorlage Nr. 14/1181 soll wie folgt weiter verfahren werden:

1. Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe, die gemeinsame Fragestellungen und Ziele ermittelt. Schnittstellen- und Zuständigkeitsfragen nach Maßgabe des künftigen Bundesteilhabegesetzes sind hierbei zu berücksichtigen.
2. Planung und Durchführung einer Fachveranstaltung in 2017 unter besonderer Berücksichtigung der Expertise von Eltern mit Behinderungen und deren Selbstvertretungsorganisationen.

3. Zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an den LVR zum Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“.

Aus Sicht der LVR-Anlaufstelle BRK kann die weitere Aufbereitung und Bearbeitung des Themas zur Verfolgung der Zielrichtung „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ (vgl. dort Zielrichtung 2) mit den Leitgedanken der diskriminierungsfreien Selbstbestimmung und des Empowerment wesentlich beitragen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1181:**

### **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)**

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

#### 1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss zum Thema Elternschaft?

Das Anliegen eines sorgeberechtigten Elternteils, seine Kinder persönlich zu betreuen und zu versorgen, ist in Deutschland **verfassungsrechtlich geschützt** (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz). Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Elternaufgaben ist dementsprechend **Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung** im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX).

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses wurde mit Blick auf Artikel 23 der BRK (Achtung der Wohnung und der Familie) Besorgnis darüber ausgedrückt, dass Eltern mit Behinderungen in Deutschland bislang keine ausreichende Unterstützung bereitsteht, um ihre Kinder aufzuziehen und ihre elterlichen Rechte auszuüben (vgl. Ziffer 43 der Abschließenden Bemerkungen). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher ausdrücklich, **barrierefreie und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen** zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 44 b).

Im eigentlichen Sinne „inklusiv“ wäre in diesem Zusammenhang wohl eine Auswahl von tatsächlich zugänglichen Angeboten und Strukturen, die sich gleichermaßen an Eltern mit und ohne Behinderungen richten. Mit Blick auf **familienpolitische Programme** der Landesregierung NRW (z.B. „Elternstart NRW“, „Kein Kind zurück lassen“, Gesamtkonzept „Netzwerk Frühe Hilfen“) lässt sich feststellen, dass Eltern mit Behinderungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber zumeist auch nicht explizit als Zielgruppen angesprochen werden. Auch die Hilfen zur Erziehung nach dem **Kinder- und Jugendhilferecht** (hier von besonderer Bedeutung die Sozialpädagogische Familienhilfe – SPFH - nach § 31 SGB VIII) unterscheiden grundsätzlich nicht zwischen Eltern mit und ohne Behinderungen.

Die (sog. interkonferenzielle) **Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz** (ASMK) vertritt die Auffassung, dass alle Bedarfe von Eltern mit Behinderungen bereits durch vorrangige Leistungsgesetze wie insbesondere die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI) sowie nachrangig durch Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe (SGB VIII und SGB XII) abgedeckt werden. Allerdings wird eingeräumt, dass die Unterstützungsbedarfe sehr vielfältig und die trägerübergreifende Bedarfsermittlung im konkreten Einzelfall sehr komplex sei.

Es haben sich trotz schwieriger Finanzierungslage bundesweit durchaus verschiedene Unterstützungsangebote für Eltern mit Behinderungen entwickelt, die noch einer eingehenderen Betrachtung bedürfen. Insgesamt kommt die Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen in ihrem Bericht zur 16. Legislaturperiode zu der Einschätzung, dass notwendige Hilfen für Eltern mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen „nur in geringem Maße verbreitet“ sind (vgl. Broschüre „Das müssen wir ändern. Auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft“, Düsseldorf 2015, S. 25).

Die komplexe Lebenslage und Problemwahrnehmung von Eltern mit Behinderungen kommt in den aktuellen **Stellungnahmen des Bundesverbandes behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V.** an die Bundesregierung vom 12.05.2016 zum Referentenentwurf des zweiten Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) und vom 18.05.2016 zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum Ausdruck, die als Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage beigelegt sind.

## 2. Herausforderungen/Problemanzeige bezogen auf den LVR

Bereits 2008 befassten sich der Sozialausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss des LVR in einer gemeinsamen **Sondersitzung und Fachtagung** mit dem Titel „Vom Tabu zur Normalität – Elternschaft von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung“ mit den damaligen Angebotsstrukturen.

Seit 2009 verpflichtet Artikel 23 BRK Absatz 1 alle staatlichen Ebenen „wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen“ durchzuführen<sup>1</sup>. Dementsprechend berieten der **Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte** das Thema bereits unter dem Aspekt des Rechtes auf Kinderwunsch von Menschen mit Behinderungen (vgl. TOP 11.2 „Familienplanung“ am 22.06.2015).

Tatsächlich kann dem LVR sowohl als Leistungsträger als auch als Leistungserbringer das Thema Elternschaft in Form einer **Informations- oder Beratungsanfrage**, im Zusammenhang mit der erstmaligen **Beantragung von Leistungen (Hilfeplanung)** und als neuer **Sachverhalt in einem laufenden Leistungsbezug** begegnen. Hierbei treten Menschen mit Behinderungen ggf. auf als

- Mütter, Väter oder Paare in Gemeinschaft mit ihren Kindern,
- Mütter, Väter oder Paare mit Behinderungen, die von ihren Kindern getrennt leben,

---

<sup>1</sup> Das beinhaltet selbstverständlich auch das Recht auf Fruchtbarkeit und auf sexuelle Selbstbestimmung. Diese Aspekte griff schon im März 2014 der Abschlussbericht eines Traineeprojektes zum Thema „Partnerschafts-, Elternschafts- und Sexualberatung für Menschen mit Behinderung im Rheinland“ auf. Der Verein Senia in Linz hat gemeinsam mit der Sozialabteilung des Bundeslandes Oberösterreich, Elternvertretungen und Betroffenen ganz aktuell ein Gütesiegel „Sexualität und Beeinträchtigung“ für Einrichtungen entwickelt. Das Verfahren zur Qualitätssicherung der „Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Umfeld beim Thema Liebe, Zärtlichkeit, Partnerschaft & Sexualität“ legt auch Mindeststandards zum Thema Schutz vor Missbrauch und sexueller Gewalt fest (vgl. zu dem Thema auch Vorlage Nr. 14/1180).

- Schwangere Frauen und „werdende Väter“ mit Behinderungen,
- Frauen und Männer mit Behinderungen, die ihren persönlichen Kinderwunsch artikulieren und
- Frauen und Männer mit Behinderungen, die einen Kinderwunsch (noch) nicht artikulieren.

In mehreren verwaltungsinternen **Fachgesprächen** wurde auf Einladung der LVR-Anlaufstelle BRK die Situation von Eltern mit Behinderungen differenziert nach Angebots- und Behinderungsarten beleuchtet.

Weit überwiegend wird von anhaltenden Zuständigkeitsfragen und Schnittstellenproblemen berichtet, die auch zur Trennung der Kinder von ihren Eltern mit Behinderungen führen können. Hier sind unter Umständen auch Einschätzungen der WTG-Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (früher „Heimaufsicht“) von Bedeutung. Allerdings scheint es im konstruktiven Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe gelegentlich doch möglich zu sein, **angemessene Lösungen im Einzelfall** zu erreichen.

Von besonders günstigen, d.h. im Interesse der Menschen geregelten, Verhältnissen wird – außerhalb des LVR-Gebietes – zum Beispiel aus Dortmund berichtet. Schon 2007 befasste sich dort ein Arbeitskreis des Jugendamtes und freier Träger der Behindertenhilfe (Lebenshilfe und MOBILE e. V.) mit dem Thema und entwickelte Rahmenbedingungen, Kriterien und Handlungsleitlinien zur begleiteten Elternschaft in Dortmund. Im weiteren Verfahren sollte die aktuelle Situation in Dortmund beleuchtet und ausgewertet werden (siehe unten Punkt 3.2.)

Mit Blick auf LVR-eigene Angebote und Aufgaben ergibt sich dieses Bild:

Sowohl in den **LVR-Netzen Heilpädagogischer Hilfen** (HPH) als auch in den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation im LVR-Klinikverbund** ist das Thema Elternschaft von Kundinnen und Kunden durchaus auf der Tagesordnung. In den HPH werden aktuell ca. sieben Eltern(-teile) mit ihren Kindern ambulant begleitet. Im Angebotsbereich „Leben in Gastfamilien“ (LIGA) ist eine Person mit Kind bekannt. Einrichtungsübergreifende Konzepte liegen (noch) nicht vor.

Inwieweit die Abteilungen für Soziale Rehabilitation unter dem jeweiligen „Klinikdach“ von den für den Behandlungsbereich etablierten **KipE-Verfahren** („Kinder psychisch erkrankter Eltern“) profitieren, ist noch nicht erhoben worden.

Die **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** sind mit dem Thema Kinder psychisch kranker Eltern durchaus befasst und waren in den neun Modellregionen Beteiligte am Förderprogramm des LVR „KipE-Rheinland“. An mehreren Standorten, z.B. im Kreis Viersen, der Stadt Duisburg und insbesondere an den vier SPZ im Rhein-Sieg-Kreis, konnte ein Beratungs- und Hilfeangebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern und den Eltern selbst etabliert werden. An einigen Standorten bieten die Träger der SPZ auch sog. „Tandem-Konzepte“ der ambulanten Eingliederungshilfe (Betreutes Wohnen) und der Jugendhilfe (Flexible Erziehungshilfen) für psychisch erkrankte Eltern und ihre Kinder an.

Für die **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)** sind die Information und Beratung von (potentiellen) Eltern mit Behinderungen rheinlandweit bislang noch keine Schwerpunkte gewesen. Ein Ansatzpunkt könnten Initiativen wie das schon 2011 mit Partnern vor Ort erarbeitete Konzept der KoKoBe's im Kreis Düren sein. In einem „Arbeitskreis Elternschaft mit geistigem Handicap im Kreis Düren“ wurden Handlungsempfehlungen für Fachkräfte entwickelt, die die Rechte von Eltern und Kindern gleichermaßen zu berücksichtigen versuchen.

Die **Jugendhilfe Rheinland (JHR)** als weiterer Leistungserbringer im LVR berichtet von einem Angebot für junge Eltern mit ihren Kindern im Rahmen der Erziehungshilfe (seit 2010 stationärer „Eltern-Kind-Wohnbereich“ im sog. Familienhaus in Bornheim). Geeignete Voraussetzungen speziell für (junge) Eltern mit Behinderungen liegen dort konzeptionell und personell nicht vor, da die JHR keine Angebote der Eingliederungshilfe (SGB XII) vorhält.

### 3. Weiteres Verfahren

3.1. Zunächst sollen **weitergehende übergreifende Überlegungen** der Dezernate Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie Jugend und der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu Rollen- und Begriffsklärungen, Handlungsfragen und möglichen gemeinsamen Themen und Zielen unter Berücksichtigung der Aufgaben Dritter wie Land und Kommune **im Rahmen einer Arbeitsgruppe** erarbeitet werden (Federführung LVR-Anlaufstelle BRK). Leitungsrechtliche Schnittstellen- und Zuständigkeitsfragen insbesondere nach Maßgabe des künftigen Bundesteilhabegesetzes sind dabei zu berücksichtigen (Federführung hierfür Dezernat Soziales).

3.2. Darauf aufbauend soll **eine öffentliche Diskussionsveranstaltung** (in 2017) durchgeführt werden mit Expertinnen und Experten der Selbstvertretung (Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW - KSL, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. – bbe), Fachorganisationen bzw. Fachbehörden (z.B. Pro Familia bzw. das Sozial- und das Familienministerium NRW) und Wissenschaft (z.B. Kompetenzzentrum Behinderte und chronisch kranke Eltern an der Universität Leipzig oder dem neuen Zentrum für Disability Studies an der EFH Bochum, Leitung Frau Prof. Dr. Degener).

Auch die Programmplanung wird „partizipativ“, also unter Einbeziehung der Expertise von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Form von gemeinsamen Beratungen erfolgen (Federführung LVR-Anlaufstelle BRK).

3.3 Zusammenfassend werden **rechtliche und fachliche Anforderungen zum Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen im LVR“** für den Leistungsträger und den Leistungserbringer dargestellt (z.B. in Form eines verbindlichen LVR-Leitfadens). Übergeordnetes Ziel im Rahmen der eigenen Aufgabenerledigung ist es, Menschen mit Behinderungen auch diesbezüglich in gleicher Weise und im gleichen Umfang Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für ihre individuelle Lebensplanung und -führung zu gewährleisten (Federführung LVR-Anlaufstelle BRK).

Die vorgesehene Aufbereitung und Bearbeitung des Themas kann einen wesentlichen Beitrag zur Verfolgung der Zielrichtung „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ (vgl. dort Zielrichtung 2) mit den **Leitgedanken der diskriminierungsfreien Selbstbestimmung und des Empowerment** leisten.

L u b e k

Anlagen

bbe e. V., Lerchenweg 16, 32584 Löhne

BMAS  
Referat Va5  
Ulrike Knospe  
11017 Berlin

Löhne, den 12.5.2016

Stellungnahme des bbe e. V. zum Referentenentwurf des NAP 2.0 vom 20.4.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Knospe,

besten Dank, dass wir uns mit der Teilnahme von Frau Blochberger an den Inklusionstagen 2015 am Verfahren zur Überarbeitung des NAP beteiligen konnten. Leider haben wir im nun vorliegenden Referentenentwurf vom 20.4.2016 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Eltern mit Behinderungen feststellen können. In der Kürze der Zeit sind wir mit unseren bescheidenen Ressourcen nicht in der Lage, den gesamten NAP 2.0 kritisch zu beleuchten, auch wenn andere Themenkomplexe ebenfalls die Interessen behinderter Eltern und ihrer Kinder betreffen. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die Stellungnahmen von ISL e. V. und konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf das Kernthema „Eltern mit Behinderung“.

Hiermit möchten wir Frau Kerstin Blochberger zur Anhörung am 20.5.2016 in Berlin anmelden und senden Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Referentenentwurf des NAP 2.0 bezogen auf das Thema Familie insbesondere zu Aspekten für Eltern mit Behinderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Weiß  
Vorstand bbe e. V. Löhne

## **Stellungnahme des bbe e. V. zum Referentenentwurf des NAP 2.0 vom 20.4.2016**

Die Situation der Eltern mit Behinderung spielt im gesamten NAP 2.0 eine kaum wahrnehmbare Rolle, nur bei der Erwähnung des Artikels 23 der UN-BRK und der Abschließenden Bemerkungen der Staatenprüfung wird erwähnt, dass Deutschland hier viel verbessern muss. **Das reicht als Aktionsplan der Bundesregierung wohl kaum, um die von den UN in den Abschließenden Bemerkungen angemahnte Verbesserung zu bewirken. Hier macht es eher den Eindruck, als wolle die Bundesregierung die Situation von 900.000 Eltern und ihren Kindern schlichtweg ignorieren.**

### **S. 85/86:**

Im Maßnahmeplan wird lediglich auf das erwartete Bundeteilhabegesetz verwiesen, in dessen Referentenentwurf vom 26.4.2016 die konkreten Hilfen für Eltern mit Behinderung nur in der einleitenden Willensbekundung, im ersten Teil (altes SGB XI) und in der Gesetzesbegründung erwähnt wird. Im Gesetzestext zum Bundesteilhabegesetz kann man im ersten Teil mehrfach lesen, dass die Bedarfe behinderter Eltern berücksichtigt werden sollen und Assistenzleistungen auch Leistungen für Eltern mit Behinderung sein können. Im für Elternassistenz hauptsächlich zuständigen Teil der Eingliederung werden Eltern mit Behinderung lediglich erwähnt, wenn es um das Recht auf Gesamtkonferenz geht. Durch die Erwähnung nicht weiter benannter weiterer Kostenträger für die Bedarfe behinderter Eltern wird suggeriert, es gäbe neben der Eingliederungshilfe andere Kostenträger, die z. B. Elternassistenz leisten. Dies ist aber selten der Fall (z. B. nur bei Behinderungen, für deren Folgekosten die GUV zuständig ist). Das Bundesteilhabegesetz in seiner jetzigen Entwurfsform wird Eltern mit Behinderungen schon deshalb kaum weiterhelfen, weil auch bei der Einkommensanrechnung größere Familien gegenüber der alten Regelung zum Teil schlechter gestellt werden (z. B. weil nach dem Entwurf die Mietkosten keinerlei Rolle mehr spielen).

Wenn ein Elternteil geerbtes Vermögen mit in die Familie bringt, würde dies weder dem behinderten Elternteil, noch den Kindern oder Partner\*innen zur Verfügung stehen, oder die Eltern müssten es für die behinderungsbedingte Unterstützung erst aufbrauchen.

### **S.88**

Die hier aufgeführte Elternassistenz wird unzureichend bis sachlich falsch dargestellt. Die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die Kinder- und Jugendhilfe stellen keine Elternassistenz im Sinne behinderungsbedingten Hilfen bei der Versorgung der Kinder behinderter Eltern zur Verfügung, weshalb es der sonst nachrangigen Eingliederungshilfe obliegt, alle Hilfen zu finanzieren. Lediglich Familienhilfen, die aufgrund

einer Kindeswohlgefährdung durch mangelnde Erziehungskompetenz verursacht sind, werden durch die Kinder- und Jugendhilfe gesichert. Die Pflegeversicherung interessiert die Tatsache Elternschaft bei der Bedarfsermittlung nicht, der Bedarf der Kinder darf nicht berücksichtigt werden und die Krankenversicherung leistet ausdrücklich keine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, wenn der Elternteil chronisch krank oder behindert ist, (wenn die Krankheitsursache chronisch ist oder er/sie den Haushalt vorher aufgrund der Behinderung nicht selbst erledigt hat). Diese Leistungsträger als „insbesondere“ in diesem Gebiet Leistende aufzuführen, verkennt die realen und rechtlichen Tatsachen und erhöht die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Unterstützungen behinderter Eltern in der Praxis zusätzlich durch falsche Informationen seitens der Bundesregierung durch Veröffentlichung im NAP 2.0.

Auch die möglichen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz nützen den Familien mit behinderten Elternteilen selten, da sie insbesondere bei alleinerziehenden Eltern mit Behinderung von den noch minderjährigen Angehörigen (den eigenen Kindern) nicht in Anspruch genommen werden können und auch nicht sollten.

### **S. 309 – Maßnahme: „Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen - BMAS und BMFSFJ - Maßnahme befindet sich in der Umsetzung“**

Hier ist nicht ersichtlich, von welcher Maßnahme des BMAS und BMFSFJ hier geschrieben wird. Wir kennen lediglich ein Forschungsprojekt, in dem alle Jugend- und Sozialämter der Bundesrepublik befragt werden sollten, welche Unterstützung sie für Eltern mit Behinderung bereits vorhalten. Das ist allerdings keine Maßnahme zur „Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderung“ sondern lediglich eine Bestandsaufnahme, die, wie inzwischen durch diese Erhebung belegt, einen großen Mangelzustand beschreibt. Der weitaus größere Teil der Ämter kann oder will darüber nicht einmal Auskunft geben.

Wir schlagen deshalb vor, dass sich die Bundesregierung im Aktionsplan 2.0 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vornimmt, z. B.:

- die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes unter Achtung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung (Wohnort, Familiengröße, Behinderung als Armutsrisiko)
- die Unterstützung behinderter Eltern im Teilhabegesetz, auch wenn nur bei der Versorgung ihrer Kinder Unterstützung benötigen und den anderen Lebensbereichen ohne Unterstützung teilhaben können,
- Fortbildungsinitiativen der Mitarbeiter/innen der bisherigen Eingliederungshilfe, damit Eltern mit Behinderung zeitnah Unterstützung bekommen
- Unterstützung beim Ausbau von flächendeckenden und bedarfsdeckenden Angeboten von Elternassistenz und begleiteter Elternschaft

## **Stellungnahme zu allgemeine Aspekten im Bereich Familie:**

Seite 68, 74, 81, 93 und 293:

Wir schließen uns der Kritik von Prof. Dr. Theresia Degener bei den Inklusionstagen 2015 an, dass die Verbesserung der Situation für Kinder und Erwachsene mit FAS und FASD nur insoweit in den NAP 2.0 gehört, als dass die Situation **aller Kinder und Erwachsenen mit Behinderung verbessert werden muss – unabhängig von der Ursache der Behinderung**. In Deutschland leben noch viele andere Menschen mit Behinderungen mit keiner Diagnose oder Fehldiagnosen, deren Eltern keinen Alkohol in der Schwangerschaft getrunken haben und die dringend bessere Unterstützung benötigen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

— Für die besondere Erwähnung dieser Gruppe von Menschen mit Behinderung gibt es keinen Grund, denn bei der Umsetzung der UN-BRK kommt es nicht auf die Ursache der einer Behinderung vorausgehenden Beeinträchtigung an. Die anstehenden Verbesserungen zur Gewährung von Menschenrechten stehen allen Menschen zu, unabhängig, was die Beeinträchtigung verursacht hat. Ebenso gut könnte die Bundesregierung hier sonst sehr viele Ursachen und die darauf folgenden Diagnosen (mehrere Tausend) anführen, die ebenso wenig erforscht sind. Es geht bei der Gewährung von Menschenrechten nicht darum, zu fragen, wer oder was Schuld an der Beeinträchtigung hat. Es geht darum, eine aufgrund fehlender Teilhabemöglichkeiten folgende Behinderung zu vermeiden. Wir schlagen deshalb vor, den Punkt ganz zu streichen oder allgemeiner zu formulieren und die Maßnahmen für die Verbesserung der Unterstützung und medizinischen Betreuung aller Menschen mit Behinderung zu stärken, von der selbstverständlich auch die Gruppe der FAS/FASD Betroffenen einen Nutzen haben wird.

—

bbe e. V., Lerchenweg 16, 32584 Löhne

An das BMAS  
Herrn Ministerialdirigent Wolfgang Rombach  
Leiter Unterabteilung Vb-Sozialhilfe  
10117 Berlin

Löhne, den 18.5.2016

Stellungnahme des bbe e. V. zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes vom  
26.4.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rombach,

besten Dank, dass wir am Anhörungsverfahren beteiligt werden. In der Kürze der Zeit können wir leider nicht auf alle Aspekte eingehen, die auch auf Mütter und Väter mit Behinderung Auswirkungen haben werden, z. B. im Bereich Wohnen, Arbeiten, Bildung. Wir unterstützen deshalb die Stellungnahmen unserer Dachverbände (ISL e. V.) und Interessenvertreter (Dt. Behindertenrat, LIGA Selbstvertretung).

Wir haben Frau Kerstin Blochberger am 28.4.2016 zur Anhörung am 24.5.2016 in Berlin angemeldet und senden Ihnen hiermit folgende Stellungnahme des bbe e. V. zum Referentenentwurf des BTHG bezogen auf das Thema Unterstützung für Eltern mit Behinderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Weiß  
Vorstand bbe e. V. Löhne

# Stellungnahme des bbe e. V. zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes vom 26.4.2016

Im Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz kann man im ersten Teil mehrfach lesen, dass die Bedarfe behinderter Eltern berücksichtigt werden sollen und Assistenzleistungen auch Leistungen für Eltern mit Behinderung sein können. Das begrüßen wir sehr.

Leider fehlt der Verweis im 2. Teil des SGB IX, wo es um die Leistungen zur Sozialen Teilhabe geht aber fast komplett. In dem für körper- und sinnesbehinderte Eltern hauptsächlich zuständigen Teil der Eingliederungshilfe werden Eltern mit Behinderung lediglich erwähnt, wenn es um das Recht auf eine Gesamtkonferenz geht. Hier sehen wir sowohl positive Diskriminierungstatbestände, als auch negative. Sowohl bei Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe als auch bei Hilfsmitteln wird im 2. Teil des SGB IX nicht erwähnt, dass damit auch Leistungen für Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung ihrer Kinder inbegriffen sind.

## 2. Teil Kapitel 2

### § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Hier können wir nicht erkennen, in welchen der zukünftig zu unterscheidenden Lebensbereiche das Thema Elternschaft gefasst werden soll. Auch hier ein Beispiel aus der Praxis: Wenn z. B. eine rollstuhlfahrende Mutter zu Elternabenden, bei Einkäufen für das Kind, bei Besuchen mit Kind bei Verwandten oder bei anderen Familien und beim Arztbesuch mit ihrem Kind Assistenzleistungen benötigt, in wie vielen Lebensbereichen hat sie dann Unterstützungsbedarf? Im Prinzip hat die Mutter nur Unterstützungsbedarf im Lebensbereich Mobilität. Wenn die Assistenz vorhanden ist, kann sie in anderen Lebensbereichen teilhaben. Ohne Assistenz hat die Mutter in mehreren Lebensbereichen Unterstützungsbedarf. Statt einfach nur nachzuweisen, wo Unterstützungsbedarf vorliegt, muss die Mutter nun nachweisen, dass sie in mindestens fünf Lebensbereichen ohne Unterstützung nicht teilhaben kann.

Ein armamputierter Vater, der Assistenz beim Wickeln, Waschen und Tragen des Kindes benötigt, in wie vielen Lebensbereichen gilt er als teilhabeeingeschränkt, wenn er vor seiner Vaterschaft nur Arbeitsassistenz in Anspruch nehmen musste?

#### **Wir können nicht erkennen, dass durch § 99 eine Abkehr vom Defizitdenken**

**gelingen kann.** Wir sehen dadurch die Gefahr, dass das Defizitdenken sogar noch verstärkt wird, weil man sich in fünf Lebensbereichen als unterstützungsbedürftig definieren muss, um in einem Lebensbereich – hier im ersten Beispiel Mobilität – Assistenz zu bekommen. Ein solch

bürokratisches Verfahren ist unserer Erfahrung nach höchst anfällig für willkürliche Interpretationen der einzelnen Mitarbeiter\*innen und kann zu vielen langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen. Das bedeutet für Eltern mit Behinderungen und ihre Kinder lange Zeiten ohne auf Elternassistenz. Minderjährige Kinder werden weiterhin durch fehlende Elternassistenz in die Übernahme von elterlichen Aufgaben gedrängt. So wird Artikel 23 der UN-BRK nicht umgesetzt werden können.

## 2. Teil Kapitel 6 Leistungen zur sozialen Teilhabe

Hier fehlt im 2. Teil des Referentenentwurfs § 113 grundsätzlich der Verweis, dass Leistungen zur sozialen Teilhabe auch Leistungen beinhalten, die zur Versorgung von Kindern behinderter Eltern notwendig sind. Während im ersten Teil im § 78 bei Assistenzleistungen explizit erwähnt wird, dass Assistenzleistungen auch Leistungen für die Versorgung von Kindern behinderter Eltern sind, bleiben z. B. Hilfsmittel zur Versorgung der Kinder behinderter Eltern im § 84 außen vor. Damit obliegt es der Interpretation der leistungsbewilligenden Stelle. Diese Unklarheiten haben in der Vergangenheit oft zu Leistungsverweigerungen geführt. Im 2. Teil Kapitel 6 soziale Teilhabe werden Leistungen für Eltern mit Behinderung nicht einmal erwähnt. Auch hier wird suggeriert, dass die Eingliederungshilfe nicht für Leistungen behinderter Eltern zuständig ist, andere Leistungsträger schon. Erfahrungsgemäß ist es in der überwiegenden Mehrheit der antragstellenden Familien genau umgedreht. Oft bleibt nur die Eingliederungshilfe, weil bei allen anderen Leistungsträgern die Hilfen für Eltern mit Behinderung per Gesetz ausgeschlossen sind.

### § 119 Gesamtpflichtkonferenz

Durch die Erwähnung nicht näher bezeichneter **weiterer Leistungsträger für die Bedarfe behinderter Eltern in § 119** wird suggeriert, es gäbe neben der Eingliederungshilfe andere Leistungsträger, die Elternassistenz leisten. Dies ist aber sehr selten der Fall (z. B. nur bei Behinderungen, für deren Folgekosten die gesetzliche oder private Unfallversicherung oder die Opferentschädigung zuständig ist). Die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pflegeversicherung sowie die Kinder- und Jugendhilfe stellen keine Elternassistenz im Sinne behinderungsbedingter Hilfen bei der Versorgung der Kinder behinderter Eltern zur Verfügung, weshalb es der (sonst nachrangigen) Eingliederungshilfe obliegt, die Hilfen für die Versorgung der Kinder zu finanzieren. Lediglich Familienhilfen, die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung durch mangelnde oder auch zeitweise fehlende Erziehungskompetenz verursacht sind, werden durch die Kinder- und Jugendhilfe gesichert. Die Pflegeversicherung interessiert die Tatsache Elternschaft bei der Bedarfsermittlung nicht, der Bedarf der Kinder darf nicht berücksichtigt werden. Die Krankenversicherung leistet ausdrücklich keine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, wenn der Elternteil chronisch krank oder behindert ist, (weil die

Krankheitsursache chronisch ist und Mutter oder Vater den Haushalt deshalb aufgrund der Behinderung vorher auch nicht selbst erledigt haben).

**Zur Einbeziehung anderer Leistungsträger... bei Anhaltspunkten:** Laut §119 Absatz 4 sollen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten weitere Leistungsträger oder Personen aus dem sozialen Umfeld der Eltern einbezogen werden. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Was ist, wenn die antragstellenden Eltern die Erfahrung machen mussten, dass ihre eigenen Eltern oder Nachbarn den antragstellenden Eltern in die Erziehung hinein reden und die Kinder diese unterschiedlichen Erziehungsstile als verwirrend erleben? Wird den antragstellenden Eltern zukünftig die Elternassistenz wegen fehlender Mitwirkung verwehrt werden können, weil sie der Einbeziehung dieser freiwillig Hilfeleistenden nicht zugestimmt haben? Muss eine Mutter zustimmen, dass ihr 6-jähriges Kind in die Gesamtplankonferenz eingeladen wird, um es zu fragen, ob es sich zukünftig selbst das Brot für die Schule schmiert und das 10-jährige Kind mittags das Essen selbst kocht und die Wäsche selbst wäscht? Damit wurden minderjährige Kinder bereits in der Vergangenheit in Loyalitätskonflikte gebracht. Dies ist laut den allgemein anerkannten Kriterien zur Beurteilung von Kindeswohlgefährdung dann **staatlich geförderte Gefährdung des Kindeswohls. Diese noch immer alltägliche Praxis mancher Eingliederungshilfemitarbeiter\*innen gilt es mit einem UN-BRK-konformen Bundesteilhabegesetz zu verhindern, statt es, wie im Referentenentwurf beschrieben, sogar zu fördern.**

Erfahrungsgemäß kehren sich solche Rechte der Einbeziehung mit Zustimmung der Leistungsberechtigten im Antragsalltag oft um und werden zu Verpflichtungen mit Androhung der Einstellung des Antragsverfahrens aufgrund fehlender Mitwirkung der Leistungsberechtigten. Statt die Unterstützung des sozialen Netzwerkes zu fördern, wird durch die verpflichtende Teilnahme am Gesamtplanverfahren eher das Gegenteil erreicht. Freunde und Familien, ja sogar Nachbar helfen gern – **freiwillig. Wenn Familienmitglieder, Freunde oder Nachbarn mit einer offiziellen Einladung zur Gesamtplankonferenz unter Umständen moralisch unter Druck gesetzt werden, können die familiären und sozialen Beziehungen belastet bzw. empfindlich gestört werden.**

Warum sollen Menschen mit Behinderungen nur dann, wenn sie als Eltern Unterstützung beantragen, einen Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Gesamtplankonferenz haben? Wir sind der Meinung, dass **alle Menschen mit Behinderung auf eigenen Wunsch** grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, dass **die Hilfen mit ihnen gemeinsam geplant werden** und nicht durch Schriftverkehr und Aktenlage über ihre Köpfe hinweg entschieden wird. Diese gemeinsame Planung fordert auch die UN-BRK, in dem sie die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung bei allen Angelegenheiten als Maßstab benennt. In der

Budgetverordnung zum Persönlichen Budget wurde dieses Prinzip der Einbeziehung der Leistungsberechtigten umgesetzt. Das hat positive Effekte für die Bedarfsermittlung erzielt. Das darf jetzt nicht wieder rückgängig gemacht werden!

## 2. Teil Kapitel 9

### Einkommen und Vermögen § 135 - 142

Positiv ist zu bewerten, dass das Kindergeld ebenso wie der Unterhalt des nicht mit Kindern zusammenlebenden Elternteils nicht mehr berücksichtigt wird, sondern lediglich das Einkommen der antragstellenden Person nach Einkommenssteuergesetz oder Bruttorenten berücksichtigt wird. Das begrüßen wir sehr.

Grundsätzliche Kritik:

- Wenn in der Familie ein Familienmitglied Hilfe zur Pflege benötigt, würde die Vermögensgrenze der gesamten Familie auch weiterhin bei 2.600 Euro verbleiben und damit wieder in der Armutsfalle bleiben. Das ist nicht hinnehmbar.
- Wenn eine Partner\*in Vermögen mit in die Familie bringt oder später erbt, würde es bis auf 25.000 Euro (später 50.000 Euro) weder dem behinderten Elternteil, noch den Kindern oder Partner\*innen zur Verfügung stehen. Partnerschaft, Ehe und Familiengründung sind damit noch immer stark benachteiligt. Wenn eine Vermögensgrenze, dann muss die Größe der Familie eine Rolle spielen.
- Da die Bezugsgrößen nach § 18 SGB IV aber nach Ost und West unterschiedlich sind, müssen Menschen in den neuen Bundesländern mehr Eigenbeitrag (50-100 Euro monatliche Differenz) bei Eingliederungsleistungen zahlen. Womit ist das begründet?

Ob antragstellenden Familien tatsächlich mehr Geld zur Verfügung steht, richtet sich allerdings danach, welches Einkommen tatsächlich herangezogen wird. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass auch steuerliche Vorteile für Menschen mit Behinderungen nicht aufgezehrt werden. Nach § 135 werden dagegen zukünftig die Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie Rentenbruttobezüge herangezogen. Im Abs. 2 werden lediglich Werbungskosten abgezogen. Die Freibeträge aufgrund von Behinderung sind allerdings erst im § 2 Abs. 3 ff des Einkommensteuergesetzes geregelt.

Welche Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid werden tatsächlich zur Berechnung zugrunde gelegt?

Im amtlichen Steuerbescheid für das Jahr 2015 gibt es drei Begriffe:

- „Gesamtbetrag der Einkünfte“ – inklusive Abzug von Werbungskosten und Alleinerziehenden-Freibetrag,
- „Einkommen“ - inklusive Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen und Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung,
- „zu versteuerndes Einkommen“ – inklusive Abzug von Kinderfreibeträgen,

Den Begriff „Summe der Einkünfte“ gibt es im aktuellen Steuerbescheid 2015 nicht. **Hier ist eine Klarstellung notwendig, um die vom Gesetzgeber gewollte Berücksichtigung der Freibeträge zu erreichen.**

Unklar bleibt auch, warum die steuerliche Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen, die von Menschen mit Behinderung aufgrund der Behinderung oft genutzt werden müssen, nicht ebenfalls berücksichtigt wird.

**Wir sehen im Referentenentwurf hinsichtlich der Bedarfe behinderter Mütter und Väter noch deutlichen Klarstellungsbedarf und erwarten die Umsetzung der UN-BRK, nach der Behinderung nicht zu Benachteiligungen führen darf.**

**Desweiteren erwarten wir, dass die Menschenrechte nach freier Wahl des Wohnortes, der Familiengröße und der Arbeit nicht durch Einschränkungen des SGB IX hinsichtlich der Kosten oder durch gesetzlich mögliches Zwangspoolen von Leistungen eingeschränkt werden. Diesbezüglich schließen wir uns der Kritik der ISL e. V. an.**

**Kerstin Weiß  
für den Vorstand des bbe e. V.**